

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

18.

## 32.) M a n d a t,

die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handarbeit treiben wollen, und die von den Obrigkeiten und Gemeinden bei deren Aufnahme in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend;

vom 13ten Mai 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.  
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

thun hiermit kund und zu wissen:

Durch die von Unsern getreuen Ständen, auf mehreren neuerlichen Landtagen, geschehenen Vorstellungen haben Wir die Ueberzeugung gewonnen, daß, nach den zeitlichen gesetzlichen Vorschriften und von den Behörden befolgten Grundsätzen über die Aufnahme von Ausländern, die sich zur Betreibung irgend eines Gewerbes in hiesigen Ländern niederlassen wollen, die Gemeinden oftmals zur Aufnahme solcher Ansiedler genöthigt worden sind, welche sehr bald für sich und ihre Familien verarmen, und den Communen die Last ihrer Versorgung oder Unterstützung aus den öffentlichen Armeencassen zugezogen haben. Wir finden Uns daher, theils auf den von Unsern getreuen Ständen, zuletzt beim vorigen Landtage, geschehenen Antrag, theils nach dem Vorgange anderer Deutscher Bun-